

## Bestattungssatzung

### Inhaltsverzeichnis

- I. Teil Allgemeine Bestimmungen
  - § 1 - Gegenstand der Satzung
  - § 2 - Friedhofszweck, Benutzungsrecht
  - § 3 - Friedhofsbezirke
  - § 4 - Aufteilungsplan der Friedhöfe
  
- II. Teil Grabstätten
  - A. Allgemeines
    - § 5 - Einteilung der Grabstätten
    - § 6 - Gestaltung und Pflege
  - B. Reihengräber
    - § 7 - Begriffsbestimmung, Belegung
    - § 8 - Größe der Reihengräber
  - C. Wahlgräber
    - a) allgemeine Vorschriften über Wahlgräber
      - § 9 - Begriffsbestimmung, Einteilung
      - § 10 - Erwerb und Verlängerung des Grabbenutzungsrechts
      - § 11 - Inhalt des Grabbenutzungsrechts
      - § 12 - Übertragung des Grabbenutzungsrechts
      - § 13 - Erlöschen des Grabbenutzungsrechts
    - b) Besondere Vorschriften über Wahlgräber
  - § 14 - Familiengräber
  - § 15 - Mauergräber
  - § 16 - Heckengräber
  - § 17 - Wall- oder Nischengräber
  - § 18 - Wandgräber
  - § 19 - Urnengräber
  - § 20 - Kindergräber
  - § 21 - Gräfte
  
- III. Teil Bestattungsvorschriften
  - § 22 - Allgemeine Regelungen
  - § 23 - Durchführung der Bestattung
  - § 24 - Aufbahrung

- § 25 - Särge
- § 26 - Trauerfeier
- § 27 - Leichenöffnungen
- § 28 - Exhumierungen, Umbettungen
- § 29 - Ruhefristen
- § 30 - Bestattung innerhalb der Ruhefrist

IV. Teil Ordnungsvorschriften

- § 31 - Öffnungszeiten der Friedhöfe
- § 32 - Verhalten in Friedhöfen
- § 33 - Gewerbliche oder auf wirtschaftlichen Erfolg abzielende Arbeiten
- § 34 - Friedhofsaufsicht

V. Teil Strafbestimmungen

- § 35 - Ordnungswidrigkeiten
  - 1. Friedhofssatzung
  - 2. Grabmal- und Grabpflegeordnung
- § 36 - Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

VI. Teil Schlußbestimmungen

- § 37 - Außerdienststellung
- § 38 - Entwidmung
- § 39 - Gebührenwesen
- § 40 - Grabmal- und Grabpflegeordnung
- § 41 - Ausschluß der Haftung
- § 42 - Inkrafttreten

Beglaubigte Abschrift

Bestattungssatzung  
des Marktes Wolnzach

Der Markt Wolnzach erläßt aufgrund der Art. 23,24 Abs. 1 Nrn.1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) gemäß Beschluß des Marktgemeinderates vom 6. November 1980 folgende und mit Schreiben des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm vom 2. Januar 1981 Nr. 21/554 genehmigte

Bestattungssatzung

I. Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gegenstand der Satzung

Der Markt Wolnzach unterhält und verwaltet die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Diesen Einrichtungen dienen:

1. Der Friedhof in Wolnzach.
2. Der Gemeindefriedhof in Geroldshausen.
3. Die Leichenhäuser in Wolnzach und Geroldshausen einschließlich der Aussegnungshallen und Sezierräume.
4. Das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

§ 2

Friedhofszweck, Benutzungsrecht

1. Die Friedhöfe dienen der würdigen Bestattung der Einwohner des Marktes Wolnzach innerhalb des jeweiligen Friedhofsbezirks sowie derjenigen Personen, die ein Grabbenutzungsrecht besitzen.
2. Die Friedhöfe dienen auch zur Bestattung von im Marktgebiet verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen, wenn ihre ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist.
3. Die Friedhöfe sind "Öffentliche Grünflächen" im Sinne des Bauplanungsrechts und dienen als solche der Bevölkerung auch zur Erholung und inneren Besinnung.

### § 3

#### Friedhofsbezirke

1. Der Friedhofsbezirk Wolnzach umfaßt das Gebiet der Gemarkung Wolnzach und aus der Gemarkung Haushausen die Weiler Thongräben und Siegertszell.
2. Der Friedhofsbezirk Geroldshausen umfaßt das Gebiet der Gemarkungen Geroldshausen und Haushausen.
3. Die Zugehörigkeit zum jeweiligen Friedhofsbezirk beurteilt sich nach dem Wohnsitz des Verstorbenen im Zeitpunkt des Todes, sofern nicht ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte (Grabbenutzungsrecht) besteht.

### § 4

#### Aufteilungspläne der Friedhöfe

1. Für die Friedhöfe liegen Belegungspläne vor. Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach den Belegungsplänen.
2. Die Friedhöfe sind in Abteilungen und Felder eingeteilt, innerhalb der Abteilungen und der Felder in Grabreihen und nummerierte Grabstätten.
3. Zur eindeutigen Bezeichnung der Grabstätten und zur übersichtlichen Festsetzung der Grabstättengebühren erhalten die Abteilungen römische Zahlen, die Felder Großbuchstaben und die Grabreihen und Grabstätten arabische Zahlen. Die Grabreihe und die Grabstätte werden numerisch zusammengefaßt (Beispiel: Grabstätte 12 bedeutet: Reihe 1 Grab 2).

II. Teil

Grabstätten

A: Allgemeines

§ 5

Einteilung der Grabstätten

1. Die Grabstätten werden eingeteilt in
  - a) Friedhof Wolnzach in
    - aa) Reihengräber
    - ab) Wahlgräber
    - ac) Urnenwahlgräber
  - b) Gemeindefriedhof Geroldshausen in
    - ba) Reihengräber
    - bb) Wahlgräber
    - bc) Urnenwahlgräber
2. Im Erweiterungsteil 1980 des Friedhofes Wolnzach werden nur ein- oder zweistellige Gräber vergeben. Die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen mehrstelligen Gräber im alten Friedhofsteil und im Erweiterungsteil 1946 können auf Antrag des Grabbenutzungsberechtigten weitergeführt werden.
3. Im Gemeindefriedhof Geroldshausen werden nur ein- oder zweistellige Gräber vergeben.
4. Alle Grabstätten bleiben Eigentum des Marktes. An ihnen werden nur die in dieser Satzung vorgesehenen Rechte für eine bestimmte Zeitdauer begründet.

§ 6

Gestaltung und Pflege

1. Für die Gestaltung und Pflege der Grabstätten gelten die Bestimmungen der Grabmal- und Grabpflegeordnung, die dieser Satzung als Anhang beigelegt ist.
2. Der Grabbenutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Grabstätte zu gestalten. Das Grabmal ist spätestens ein Jahr nach Erwerb des Grabbenutzungsrechts zu errichten. Dies gilt nicht bei einem vorzeitigen Erwerb nach § 10 Abs. 1 Satz 2.
3. Die Grabinschrift muß mindestens den Familiennamen eines Bestatteten oder den des Grabbenutzungsberechtigten beinhalten.

B: Reihengräber

§ 7

Begriffsbestimmung, Belegung

1. Reihengräber sind in den Belegungsplänen ausdrücklich als solche ausgewiesen.
2. Wird ein Wahlgrab nicht gewählt, weist der Markt ein Reihengrab (einstelliges Grab) zu. In Reihengräbern wird der Reihe nach beigelegt, die Grablage kann vom Bestattungspflichtigen nicht frei gewählt werden.
3. Reihengräber werden nur für die Dauer der Ruhefrist zur Belegung zur Verfügung gestellt. Nach Ablauf der Ruhefrist werden Reihengräber durch den Markt wieder belegt.

§ 8

Größe der Reihengräber

1. Die Reihengräber haben folgende Ausmaße:  
Länge: 2,50 m, Breite: 1,20 m.
2. Bei Kindern können die Ausmaße im Einzelfall den Bedürfnissen angepaßt werden.
3. Die Tiefe beträgt bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, der Urne 0,60 m. Die Abstände zwischen den Gräbern betragen 0,30 m.

C: Wahlgräber

- a) allgemeine Vorschriften über Wahlgräber

§ 9

Begriffsbestimmung, Einteilung

1. Wahlgräber sind Grabstätten, an denen ein Grabbenutzungsrecht für eine bestimmte Dauer erworben werden kann. Sie sind ebenfalls in den Belegungsplänen ausgewiesen.
2. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung des Grabbenutzungsrechts besteht nicht.
3. Es werden folgende Arten von Wahlgräbern unterschieden
  - a) im Friedhof Wolnzach
    1. im alten Friedhofsteil
      - a) innenliegende Abteilungsgräber
      - b) außenliegende Abteilungsgräber
      - c) Mauergräber

2. im Erweiterungsteil 1946

Heckengräber

3. im Erweiterungsteil 1980

- a) innenliegende Abteilungsgräber
- b) außenliegende Abteilungsgräber
- c) Wall- oder Nischengräber
- d) Wandgräber
- e) Urnengräber
- f) Kindergräber

- b) im Gemeindefriedhof Geroldshausen
  - 1. Innenliegende Abteilungsgräber
  - 2. Außenliegende Abteilungsgräber
  - 3. Sonderlage-Gräber

§ 10

Erwerb und Verlängerung des Grabbenutzungsrechts

1. Das Grabbenutzungsrecht kann grundsätzlich nur anlässlich eines Sterbefalles für die Dauer der Ruhefrist erworben werden. Im Erweiterungsteil 1980 des Friedhofes Wolnzach und im Gemeindefriedhof Geroldshausen kann das Grabbenutzungsrecht schon vorher erworben werden, jedoch nur auf die Dauer von fünf Jahren.
2. Das Grabbenutzungsrecht wird erworben durch Zahlung der Grabstättengebühr und Übergabe des Grabbriefes. Für den Nachweis des Grabbenutzungsrechts sind im Zweifel die Eintragungen in der Grabkartei maßgebend.
3. Das Grabbenutzungsrecht wird auf Antrag, der frühestens ein Jahr vor Ablauf gestellt werden kann, für mindestens fünf und höchstens fünfzehn Jahre gegen Zahlung der Gebühr und Übergabe eines weiteren Grabbriefes verlängert. Übersteigt die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne die Laufzeit des Benutzungsrechts, so muß das Benutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert werden.
4. Bei mehrstelligen Grabstätten kann das Grabbenutzungsrecht nur für die ganze Grabstätte erworben oder verlängert werden.

§ 11

Inhalt des Grabbenutzungsrechts

1. Das Grabbenutzungsrecht gibt ein Anrecht auf Bestattung in einem Wahlgrab. Das Grabbenutzungsrecht steht nur dem Erwerber und mit seinem Einverständnis seinen Angehörigen zu. Als Angehörige gelten:
  - a) der Ehegatte
  - b) Verwandte der absteigenden Linie
  - c) Verwandte der aufsteigenden Linie
  - d) die Ehegatten der in b) und c) bezeichneten Verwandten
  - e) unverheiratete Geschwister
  - f) Verwandte, die seit längerer Zeit mit dem Grabbenutzungsberechtigten gelebt haben.

§ 12

Übertragung des Grabbenutzungsrechts

1. Eine Übertragung des Grabbenutzungsrechts unter Lebenden ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Sie bedarf der Genehmigung des Marktes.
2. Das Grabbenutzungsrecht kann durch rechtsgültige letztwillige Verfügung nur einer Person übertragen werden. Liegt keine letztwillige Verfügung vor, wird die Übertragung auf Antrag in folgender Reihenfolge vorgenommen:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten, auch wenn Kinder des Benutzungsberechtigten aus einer früheren Ehe vorhanden sind.
  - b) auf die leiblichen, für ehelich erklärten und an Kindesstatt angenommenen Kinder des Benutzungsberechtigten
  - c) auf die Enkel in der Reihenfolge nach der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter
  - d) auf die Eltern
  - e) auf die vollbürtigen Geschwister
  - f) auf die Stiefgeschwister

3. Innerhalb der einzelnen Nachfolgestufen hat das höhere Alter das Vorrecht.

§ 13

Erlöschen des Grabbenutzungsrechts

1. Das Grabbenutzungsrecht erlischt
  - a) durch Zeitablauf, wenn durch den Berechtigten nicht vorher die Verlängerung um mindestens fünf Jahre beantragt und genehmigt wurde,
  - b) wenn darauf spätestens bei Ablauf des Rechts verzichtet wird. Ein Anspruch auf Erstattung der Grabstättengebühren entsteht dadurch nicht,
  - c) wenn es vor der Belegung durch den Markt aus einem wichtigen Grund zurückgenommen wird. In diesem Fall werden die anteiligen Grabstättengebühren erstattet,
  - d) wenn das Grabbenutzungsrecht durch den Markt entzogen wird, weil
    - da) die Grabstätte nach der Bestattung nicht gestaltet wird (§ 6 Abs. 2),
    - db) der Zustand des Grabmals oder des Grabes den Bestimmungen der Satzung widerspricht.Dem Berechtigten ist in allen Fällen eine angemessene Frist von regelmäßig drei Monaten zur Beseitigung des satzungswidrigen Zustandes einzuräumen.
2. Beim Erlöschen des Grabbenutzungsrechts ist das Grabmal und die Bepflanzung vom Berechtigten innerhalb einer angemessenen Frist von regelmäßig drei Monaten zu entfernen und die Pflanzfläche mit Gras anzusäen. Läßt der Berechtigte diese Frist ungenutzt verstreichen, so geht das Eigentum am Grabmal sowie an den Pflanzen auf den Markt über.

b) besondere Vorschriften für die einzelnen Arten der Wahlgräber

§ 14

Abteilungsgräber

1. Abteilungsgräber sind ein- oder mehrstellige Wahlgräber, soweit sie nicht als Mauer-, Hecken-, Wall-, Nischen-, Wand-, Urnen- oder Kindergräber ausgewiesen sind.
2. Größe der Abteilungsgräber:

	Länge	Breite
einstellig:	2,50	1,20
zweistellig:	2,50	2,20

Bei mehrstelligem Gräbern erweitert sich die Breite je Stelle um 1,0 m.
3. Der seitliche Abstand zwischen den Abteilungsgräbern beträgt mindestens 0,30 m.
4. Die Grabtiefe beträgt bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m.

§ 15

Mauergräber

1. Mauergräber sind ein- oder mehrstellige Wahlgräber, deren Grabmal unmittelbar vor der Friedhofmauer steht, auch wenn die Mauerfläche keine besondere Bearbeitung aufweist.
2. Die Grabmaße entsprechen denen der Abteilungsgräber.

§ 16

Heckengräber

1. Heckengräber sind ein- oder mehrstellige Wahlgräber, die unmittelbar an eine Hecke angrenzen.  
Es werden unterschieden:
  - a) Heckengräber einseitig eingegrünt,
  - b) Heckengräber zweiseitig eingegrünt,
  - c) Heckengräber dreiseitig eingegrünt.
2. Die Grabmaße entsprechen denen der Abteilungsgräber.

§ 17

Wall- oder Nischengräber

1. Wall- oder Nischengräber sind ein- oder zweistellige Wahlgräber, deren Grabmal in unmittelbarer Verbindung mit einer Geländeüberhöhung steht.
2. Die Grabmaße entsprechen denen der Abteilungsgräber.

§ 18

Wandgräber

1. Wandgräber sind ein- oder zweistellige Wahlgräber, deren Denkmal unmittelbar an der Friedhofsmauer befestigt ist, auch wenn die Mauerfläche keine besondere Bearbeitung aufweist.
2. Die Grabmaße entsprechen denen der Abteilungsgräber.

§ 19

Urnengräber

1. Urnengräber sind die im Urnenhain ausgewiesenen Grabstätten, in denen Urnen unterirdisch beigesetzt werden.
2. Mit Genehmigung des Marktes können Urnen auch oberirdisch in einem Grabmal beigesetzt werden. In diesem Fall muß der Urnenbehälter dauerhaft und wasserdicht sowie gegen Diebstahl gesichert sein.
3. Größe der Urnengräber: Länge: 0,80 m, Breite: 0,50 m

§ 20

Kindergräber

1. Kindergräber sind einstellige Wahlgräber, in denen Kinder bis zu 10 Jahren beigesetzt werden.
2. Größe der Kindergräber: Länge: 1,50 m, Breite: 0,50 m. Im Einzelfall kann die Größe den Bedürfnissen angepaßt werden.

§ 21

Grüfte

1. Zwei- oder mehrstellige Wahlgräber können mit Genehmigung des Marktes zu Grüften ausgemauert werden. Die Anlegung einer Gruft bedarf außerdem der bauaufsichtlichen Genehmigung.
2. In Grüften können Beisetzungen ohne Rücksicht auf die Ruhefrist erfolgen, soweit der Platz ausreicht und die Bestimmungen dieser Satzung nicht entgegenstehen.

3. Die in Gräften aufgestellten Särge müssen mit dichtschiessenden Metalleinsätzen versehen sein.

### III. Teil

#### Bestattungsvorschriften

##### § 22

#### Allgemeine Regelungen

1. Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Beisetzung von Leichen oder Leichenteilen in Erdgräbern und Gräften und die Beisetzung von Aschenurnen.
2. Alle Bestattungen und die damit zusammenhängenden Arbeiten, Exhumierungen und Umbettungen werden von Bediensteten des Marktes durchgeführt.  
Er kann diese Leistungen allgemein oder im Einzelfall dazu besonders bestellten Dritten übertragen.
3. Der Markt kann durch Vereinbarung mit dem Träger eines im Marktgebiet liegenden, nichtgemeindlichen Friedhofes die Verrichtungen nach Abs. 2 übernehmen.

##### § 23

#### Durchführung der Bestattung

1. Der Markt führt folgende Verrichtungen durch:
  - a) Aufbahrung einer Leiche im gemeindlichen Leichenhaus
  - b) Bereitstellung der Aussegnungshalle
  - c) Abwicklung der Trauerfeier in Verbindung mit dem Simultangebrauch der Religionsgesellschaften
  - d) Transport des Sarges von der Aussegnungshalle zum Grab
  - e) Öffnen des Grabes

- f) Versenkung des Sarges oder der Urne
  - g) Schließen des Grabes
  - h) alle mit der Beerdigung im engen, räumlichen, sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehenden Leistungen (z. B. Ausschmückung der Aufbahrungs- und Aussegnungshalle, Blumenschmuck am Grab, Läuten).
2. Die Hinterbliebenen können nicht verlangen, daß sie innerhalb des Friedhofes und der Friedhofsgebäude einzelne Handlungen selbst vornehmen. Es steht ihnen frei, Kränze und Blumen mitzubringen und am Grab niederzulegen.

#### § 24

##### Aufbahrung

1. Die gemeindlichen Leichenhäuser dienen zur Aufbahrung der Leichen und Aschenurnen bis zur Bestattung oder Überführung.
2. Die Aufbahrung geschieht bei geschlossenen Särgen. In besonderen Einzelfällen können vom Markt Ausnahmen zugelassen werden.
3. Die aufgebahrten Särge werden durch Fenster gezeigt. Zu den Aufbahrungs- und Betriebsräumen im Leichenhaus haben nur die Bediensteten und mit Genehmigung des Marktes das Personal der Bestattungsunternehmer Zutritt.

#### § 25

##### Särge

1. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
2. Sie sollen, außer bei Bestattungen in Grüften, nicht aus Eiche, Mahagoni oder anderen Harthölzern hergestellt sein.

3. Die Sargböden sollen mit verschließbaren, aber leicht zu öffnenden Bohrungen versehen sein.  
Anzahl der Bohrungen:  
Mindestens zwei, Durchmesser der Bohrungen: Mindestens 25 mm.
4. Die Säрге dürfen höchstens 200 cm lang, 50 cm hoch und 70 cm breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, so ist die Friedhofsverwaltung vor der Ein-sargung in Kenntnis zu setzen.

#### § 26

#### Trauerfeier

1. Vor der Bestattung einer Leiche oder Aschenurne kann eine Trauerfeier in der Aussegnungshalle oder am Grab selbst stattfinden.
2. Den Hinterbliebenen bleibt es unbenommen, auf diese Feier insgesamt oder auf Teile davon zu verzichten. Auf Wunsch der Angehörigen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
3. Personen, die die Würde der Trauerfeier durch ihr Verhalten stören, kann die Teilnahme versagt werden. Lichtbild-, Film- oder Tonaufnahmen dürfen ohne vorherige Zustimmung der Hinterbliebenen und Genehmigung des Marktes nicht gemacht werden. Dabei ist jede Störung der Feierlichkeiten zu vermeiden.

§ 27

Leichenöffnungen

Leichenöffnungen können nur aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder auf Antrag der Angehörigen von einem Arzt und nur in den Räumen des Friedhofes Wolnzach vorgenommen werden.

§ 28

Exhumierungen, Umbettungen

Exhumierungen und Umbettungen werden in den gemeindlichen Friedhöfen auf Antrag des Grabbenutzungsberechtigten oder auf behördliche Anordnung der zuständigen Behörde vorgenommen.

§ 29

Ruhefristen

1. Die Ruhefrist für Leichen beträgt
  - a) im Friedhof Wolnzach
    - aa) für Erwachsene und Kinder über 10 Jahre 15 Jahre
    - ab) für Kinder bis 10 Jahre 10 Jahre
  - b) im Gemeindefriedhof Geroldshausen
    - ba) für Erwachsene und Kinder über 10 Jahre 25 Jahre
    - bb) für Kinder bis 10 Jahre 15 Jahre

§ 30

Bestattung innerhalb der Ruhefrist

1. Innerhalb der Ruhefrist sind in einer Grabstelle eines Wahlgrabes nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
2. Wird der erstbestattete Sarg auf eine Tiefe von 2,40 m gelegt, sind während der Ruhefrist drei Bestattungen übereinander zulässig.
3. Die Bestattungen von Aschenurnen ist in Urnengräbern nicht begrenzt, in Wahlgräbern nehmen sie auf Sargbestattungen keinen Einfluß.

IV. Teil

Ordnungsvorschriften

§ 31

Öffnungszeiten der Friedhöfe

1. Die gemeindlichen Friedhöfe sind täglich für den allgemeinen Besuch geöffnet:

Januar, Februar	von 8 - 17 Uhr
März	von 7 - 19 Uhr
April bis September	von 7 - 21 Uhr
Oktober	von 7 - 19 Uhr
November, Dezember	von 8 - 17 Uhr
2. An besonderen Festtagen (z. B. Allerheiligen, Hl. Abend, Sylvester) können die Öffnungszeiten verlängert werden.
3. Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen der Friedhöfe bekanntgemacht. Der Markt kann die Friedhöfe aus zwingenden Gründen ganz oder teilweise für eine bestimmte Zeit für den Besucherverkehr sperren.

§ 32

Verhalten in Friedhöfen

1. Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Insbesondere ist nicht gestattet
  - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde
  - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Rollstühle und Kinderwagen, zu befahren
  - c) zu rauchen, zu lärmern und zu spielen
  - d) Abfälle außerhalb der vorgesehenen Stellen abzulegen
  - e) Waren aller Art oder gewerbliche Leistungen anzubieten oder Bestellungen hierauf zu suchen
  - f) den Friedhof und die Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, insbesondere Sträucher abzuschneiden
  - g) Sammlungen, gleich für welchen Zweck, durchzuführen
  - h) Druckschriften zu verteilen oder gewerbsmäßig zu fotografieren
  - i) Arbeiten in der Nähe und während einer Bestattung durchzuführen
  - k) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen udgl.) auf den Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen innerhalb des Friedhofes zu hinterstellen
  - l) Blumen aus Papier oder Kunststoff als Grabschmuck zu verwenden.

§ 33

Gewerbliche oder auf wirtschaftlichen Erfolg abzielende Arbeiten

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende sind mit ihren Leistungen auf den Friedhöfen zugelassen, wenn sie
  - a) die fachliche Eignung, also die Meisterprüfung besitzen oder berechtigt sind, Lehrlinge auszubilden und
  - b) die persönliche Zuverlässigkeit besitzen.

2. Der Markt kann sich vom Vorliegen der geforderten Voraussetzungen überzeugen. Er kann Ausnahmen von den Voraussetzungen zulassen.
3. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Ansonsten kann der Markt ihre Zulassung zweitweise oder gänzlich widerrufen.
4. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
5. Gewerbliche Arbeiten dürfen nur während der Öffnungszeiten der Friedhöfe, an Samstagen und an Vortagen von Feiertagen nur bis 12.00 Uhr, ausgeführt werden. Ansonsten gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG).
6. Gewerbetreibende dürfen Handwagen (z. B. zum Transport von Grabmalen oder Blumen) in den Friedhöfen verwenden. Außerhalb der üblichen Bestattungszeiten können auch kleine und ruhig laufende Motorfahrzeuge verwendet werden. Damit dürfen jedoch die befestigten Wege nicht verlassen werden.
7. Die Gewerbetreibenden haben die bei ihrer Arbeit anfallenden Abfälle unverzüglich aus dem Friedhofgelände abzufahren.

#### § 34

#### Friedhofsaufsicht

Die Aufsicht in den Friedhöfen wird von den Bediensteten des Marktes Wolnzach ausgeübt. Ihren berechtigten Anweisungen ist Folge zu leisten. Personen, die den Anweisungen nicht Folge leisten, können aus den Friedhöfen verwiesen werden.

V. Teil

Strafbestimmungen

§ 35

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. Friedhofssatzung

- a) die Grabstätte nicht gestaltet oder das Grabmal nicht errichtet (§ 6 Abs. 2),
- b) bei Trauerfeiern ohne Genehmigung des Marktes Lichtbild-, Film- und Tonaufnahmen macht (§ 26 Abs. 3),
- c) entgegen des Verbots des § 32 Abs. 2 a Tiere mitbringt, Abs. 2 b die Wege befährt, Abs. 2 c im Friedhof raucht, lärmt oder spielt, Abs. 2 d Abfälle außerhalb der vorgesehenen Stellen ablagert, Abs. 2 e Waren oder Leistungen anbietet oder Bestellungen hierauf aufsucht, Abs. 2 f den Friedhof und die Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt oder Sträucher abschneidet, Abs. 2 g Sammlungen durchführt, Abs. 2 h Druckschriften verteilt oder gewerbsmäßig fotografiert, Abs. 2 i Arbeiten in der Nähe und während einer Bestattung durchführt, Abs. 2 k nicht der Würde des Ortes entsprechende Gefäße verwendet und diese sowie Gießkannen im Friedhof hinterstellt, Abs. 2 l Blumen aus Papier oder Kunststoff als Grabschmuck verwendet,
- d) als Gewerbetreibender Leistungen auf dem Friedhof erbringt, wenn er
  - da) die gemäß § 33 Abs. 1 geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt,
  - db) die Bestimmungen der Friedhofssatzung nicht beachtet (§ 33 Abs. 3),
  - dc) Arbeiten außerhalb der Öffnungszeiten sowie an Samstagen und an Vortagen von Feiertagen nach 12 Uhr ausgeführt (§ 33 Abs. 5),
  - dd) während der üblichen Bestattungszeiten mit Motor-

- fahrzeugen im Friedhof fährt und damit die befestigten Wege verläßt (§ 33 Abs. 6),
- de) die anfallenden Abfälle nicht unverzüglich aus dem Friedhof abfährt (§ 33 Abs. 7),
- e) den berechtigten Anweisungen des Aufsichtspersonals nicht Folge leistet (§ 34),

## 2. Grabmal- und Grabpflegeordnung

(Anlage zu § 6 der Friedhofssatzung)

- a) gegen das Einordnungsgebot des § 4 (verunstaltende Wirkung des Grabmals, Anbringung ärgerniserregender Inschriften auf dem Grabmal) verstößt,
- b) gegen die Genehmigungspflicht nach § 5 Abs. 1 bei der Errichtung, Änderung, Versetzung oder Erneuerung an Grabmalen verstößt,
- c) ein Grabmal vor Ablauf der Ruhefrist ohne Genehmigung des Marktes entfernt (§ 5 Abs. 3),
- d) vor erteilter Genehmigung im Friedhof mit den Arbeiten beginnt (§ 7 Abs. 1),
- e) sich bei der Ausführung des Grabmals nicht an den Genehmigungsbescheid hält (§ 7 Abs. 2),
- f) das Grabmal weder ändert noch beseitigt, nachdem wegen des Verstoßes gegen den Genehmigungsbescheid die Genehmigung widerrufen wurde (§ 7 Abs. 3),
- g) Grabmale, die umzustürzen drohen, nicht wieder standfest aufrichtet oder entfernt (§ 12 Abs. 4),
- h) die in § 14 festgesetzten Maße für die Grabmale überschreitet,
- i) ohne Genehmigung des Marktes ein Grabmal oder eine Grab-einfassung wiederverwendet (§ 16 Abs. 2),
- k) ohne Genehmigung des Marktes geschützte Grabmale entfernt oder verändert (§ 17 Abs. 2),
- l) Bäume auf den Gräbern ohne Genehmigung des Marktes beseitigt oder verändert (§ 18 Abs. 5),

- m) die in § 20 festgesetzten Maße für die Grabbeete überschreitet,
- n) ohne die erforderliche Genehmigung Grabeinfassungen errichtet oder verändert (§ 22 Abs. 1).

§ 36

Anordnungen für den Einzelfall;  
Zwangsmittel

1. Der Markt Wolnzach kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
2. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungs-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

VI. Teil

Schlußbestimmungen

§ 37

Außerdienststellung

1. Jeder Friedhof kann aus wichtigem Grund, insbesondere zur Auflockerung zu enger Grabreihen, ganz oder zum Teil außer Dienst gestellt werden.
2. Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Die Außerdienststellung von Reihengrabstätten wird öffentlich bekanntgegeben, von Wahlgräbern wird der Grabbenutzungsberechtigte schriftlich verständigt.
3. Soweit durch die Außerdienststellung das Recht auf weitere Beisetzung während der laufenden Grabbenutzungszeit erlischt, wird dem Grabbenutzungsberechtigten auf Verlangen eine Ersatzgrabstätte zur Verfügung gestellt und kostenfrei in gleichwertiger Weise hergerichtet.

§ 38

Entwidmung

1. Jeder Friedhof kann aus zwingendem öffentlichen Grund ganz oder teilweise entwidmet werden.
2. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.
3. Die in Reihengrabstätten bestatteten Toten sind für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten bestatteten Toten sind für die restliche Grabbenutzungszeit auf Kosten des Marktes in gleichwertige Grabstätten umzubetten. Ansonsten gilt § 28 Abs. 3 sinngemäß.

§ 39

Gebührenwesen

Für die nach dieser Satzung erbrachten Leistungen und gestatteten Rechte werden Gebühren nach der "Gebührensatzung zur Bestattungssatzung des Marktes Wolnzach" in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 40

Grabmal- und Grabpflegeordnung

Die zu § 6 der Satzung als Anhang erlassene "Grabmal- und Grabpflegeordnung" ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.

§ 41

Ausschluß der Haftung

1. Der Markt haftet nicht für Diebstahl von fremdem Eigentum in den Friedhöfen, für Beschädigungen von Grabmälern durch Dritte, für Schäden infolge höherer Gewalt und für Schäden, die bei Vornahme von Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung entstehen, wenn sie trotz gewissenhaftem Vollzug nicht vermeidbar waren.
2. Der Markt haftet ferner nicht für Schäden, die durch die satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe und ihre Einrichtungen durch Dritte oder durch Tiere entstehen.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 28. August 1980 in Kraft. Die Vorschriften über den Benutzungszwang (§ 2) und die Ordnungswidrigkeiten (§ 35) treten eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die "Friedhofs- und Bestattungsordnung" vom 8. Juli 1964 sowie die "Satzung der (ehemaligen) Gemeinde Geroldshausen über das Bestattungswesen" vom 19. Januar 1968 außer Kraft.

Wolnzach, den 7. Februar 1981

Siegel

Dost

D o s t

1. Bürgermeister

---

Beglaubigungsvermerk:

Die Übereinstimmung der Abschrift mit dem Original wird hiermit amtlich beglaubigt.



Wolnzach, den 9. Februar 1981

D o s t

1. Bürgermeister